



STV KRIESSERN

S T A T U T E N

TURNVEREIN STV Kriessern

Gründung :	Aktivriege	17.09.1921
	Damenriege	22.10.1982
	Frauenriege	23.06.1970
	Männerriege	08.03.1969
	Fitnessriege Frauen	03.02.1995
	Fitnessriege Männer	02.03.2007

Inhaltsverzeichnis:	Art. 1 Rechtsstellung
	Art. 2 Leitbild
	Art. 3 Ethik
	Art. 4 Mitgliedschaft
	Art. 5 Datenschutz- und Datensicherheit
	Art. 6 Organisation
	Art. 7 Finanzen
	Art. 8 Schlussbestimmungen

Version : 2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.



Art. 1 Rechtsstellung

- 1.1 Der STV Kriessern ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriessern (Gemeinde Oberriet). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der STV Kriessern ist Mitglied folgender Verbände:
- Kreisturnverband Rheintal
 - St. Galler Turnverband SGTV
 - Schweizerischer Turnverband STV
- Er anerkennt deren Statuten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Im Weiteren kann er sich Fachverbänden anschliessen.
- 1.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 1.4 Dem STV Kriessern gehören an:
- die Aktivriege (inkl. Nachwuchsriegen)
 - die Frauen- und Fitnessriege
 - die Männer- und Fitnessriege
- Jede Riege ist selbständig geführt und hat eine eigenständige Kommission und separate Kassaführung.
- 1.5 Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss an der Vereinsversammlung gebildet werden.

Art. 2 Leitbild

- 2.1 In einem geordneten Turn- und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden. Dies soll durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten geschehen.
- 2.2 Der Verein koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- 2.3 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu eine spezielle Jugendriege bzw. Jugendabteilung und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- 2.4 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 2.5 Im Nebenzweck fördert der Verein Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- 2.6 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauerhaft Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.



Art. 3 Ethik

- 3.1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuern, Leitern und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder werden in folgende 4 Kategorien eingeteilt:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- 4.2 Alle diese Mitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden.
- 4.3 Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche im Jahr des Eintrittes seinen 16. Geburtstag erreicht hat oder sich in der dritten Oberstufe befindet, und sich zur turnerischen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit verpflichtet. Die Anerkennung der Statuten ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
- 4.3.1 Eintritte sind an den entsprechenden Riegenhauptversammlungen zu genehmigen.
- 4.4 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch.
- 4.5 Aktivmitglieder, welche eine 15-jährige Riegenzugehörigkeit aufweisen können, können durch die Riegenhauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Freimitglieder sind nur im Jahr der Ernennung von der Beitragspflicht befreit.



- 4.6 Mitglieder, welche sich um das Turnwesen im Allgemeinen und um die angestrebten Vereins- oder Riegenziele im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die Riegenhauptversammlung auf Vorschlag des Riegenvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied gilt über den gesamten Verein.
- 4.7 Personen, die den jährlichen Passivbeitrag bezahlen, gelten als Freunde und Gönner der Riege. Durch die Bezahlung des Beitrages erfolgt automatisch die Passivmitgliedschaft für das entsprechende Jahr.
- 4.8 Der Austritt aus der Riege kann auf eine schriftliche Austrittserklärung beim Präsidenten und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Turnerjahr geschuldet.
- 4.9 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Vereins- oder Riegenvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden Riegenhauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Riegenhauptversammlung entscheidet endgültig.
- 4.10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereins- und Riegenvermögen.

Art. 5 Datenschutz- und Sicherheit

- 5.1 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Art. 6 Organisation

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
 - Vereinsvorstand
 - Riegenhauptversammlungen (im folgenden Hauptversammlung genannt)
 - Riegenvorstände
 - technisches Komitee
 - die Spezialkommissionen
 - Revision



Vereinsversammlung

- 6.2 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr unterliegen die Beschluss- und Überwachungsaufgaben über das Vereinsgeschehen. Die Vereinsversammlung findet im Nachgang an die Riegenhauptversammlungen statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Präsidenten und den Delegierten der entsprechenden Riege mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand, oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
- 6.2.1 Der Besuch der Vereinsversammlung ist für die Präsidenten und mindestens einem weiteren Delegierten von jeder Riege obligatorisch.
- 6.2.2 Die Delegierten der Riegen finden entsprechend der Riegrösse Vertretung.
- 6.2.3 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dafür eintreten. Anträge, welche zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 6.2.4 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht durch die Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6.2.5 Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.2.6 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revision
 - Beschluss der Jahresbeiträge der Riegen an den Gesamtverein
 - Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
 - Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6.2.7 Aus wichtigen Gründen kann der Vereinsvorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.



Vereinsvorstand

- 6.3 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Präsidenten der Riegen gehören alle dem Vereinsvorstand an. Die einzelnen Riegen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Jedes Aktivmitglied kann zur Übernahme eines Amtes für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vereinsvorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die möglichst dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.
- 6.3.1 Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.
Im Verein gilt die Kollektivunterschrift vom Präsident/Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Für den Zahlungs-, Postscheck- und Bankkontoverkehr führt der Vereinskassier und/oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.
- 6.3.2 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.3.3 Der Vereinsvorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an Spezialkommissionen übertragen, ist aber dafür verantwortlich.
- 6.3.4 Der Vereinsvorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet überdies in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die im Übrigen der Vereinsversammlung vorbehalten wären. Diese Entscheide müssen nachträglich der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Riegenhauptversammlung

- 6.4 Die Riegenhauptversammlung ist das oberste Organ der Aktivriege, der Frauen- und Fitnessriege und der Männer- und Fitnessriege. Ihr unterliegen die Beschluss- und Überwachungsaufgaben über das Riegengeschehen. Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden. Eine ausserordentliche Riegenhauptversammlung kann vom Vorstand, oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
- 6.4.1 Der Besuch der Riegenhauptversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Dies gilt ebenfalls für die Freimitglieder, solange sie als Aktivmitglied in der entsprechenden Riege gemeldet sind.
Eingeladen sind weiter nur die Ehrenmitglieder, welche in der entsprechenden Riege zum Ehrenmitglied ernannt wurden.



- 6.4.2 An der Riegenhauptversammlung haben die Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 6.4.3 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dafür eintreten. Anträge, welche zehn Tage vor der Riegenhauptversammlung schriftlich beim Riegenpräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 6.4.4 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht durch die Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6.4.5 Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.4.6 Der Riegenhauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten HV, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revision
 - Beschlussfassung über Budget und Jahresbeiträge
 - Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - Ehrungen, Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der technischen Leiter und der Revisoren
 - Beschlussfassung über Erlass und Abänderung von Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Riege
- 6.4.7 Aus wichtigen Gründen kann der Riegenvorstand auf die Durchführung der Riegenhauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Riegenhauptversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Riegenhauptversammlung analog.

Riegenvorstand

- 6.5 Der Riegenvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die einzelnen Abteilungen und Unterriegen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Jedes Aktivmitglied kann zur Übernahme eines Amtes für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet werden. Der Riegenvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 6.5.1 Der Riegenvorstand vertritt die entsprechende Riege nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. In der Riege gilt die Kollektivunterschrift von Präsident/Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder eines anderen



Vorstandsmitgliedes. Für bestimmte Fälle und Aufgaben kann der Vorstand Einzelunterschriften erteilen. Für den Zahlungs-, Postscheck- und Bankkontoverkehr führt der Kassier und/oder ein weiteres Mitglied des Riegenvorstandes Einzelunterschrift.

- 6.5.2 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Riegenvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.5.3 Der Riegenvorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an Spezialkommissionen übertragen, ist aber dafür verantwortlich.
- 6.5.4 Der Riegenvorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Riegenhauptversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet überdies in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die im Übrigen der Riegenhauptversammlung vorbehalten wären. Diese Entscheide müssen nachträglich an der Riegenhauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Interessenskonflikte

- 6.6 Mitglieder der Vereinsorgane handeln stets im Interesse des Vereins. Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen. Bei Geschäften, die eigene oder nahestehende Interessen berühren, treten betroffene Personen in den Ausstand.

Unvermeidbar sind insbesondere Tätigkeiten oder Entscheide, die zu einer bevorzugten Behandlung einzelner Personen oder Organisationen führen könnten. Der Verein verpflichtet sich zur Vermeidung und transparenten Regelung von Interessenkonflikten.

Amtsdauer

- 6.7 Die Mitglieder des Riegenvorstandes sowie des Vereinsvorstandes werden jährlich gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Riegen- bzw. Vereinshauptversammlung.

Technisches Komitee

- 6.8 Zur technischen Leitung der Riegentätigkeit kann ein technisches Komitee gebildet werden, dem Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Es wird durch den Riegenvorstand gewählt und ist diesem gegenüber verantwortlich.

Spezialkommission

- 6.9 Zur Behandlungen besonderer Aufgaben können durch die Riegenhauptversammlung oder den Riegenvorstand Spezialkommissionen ernannt werden. Der Riegenvorstand kann seine Kompetenzen an solche weitergeben, ist aber dafür verantwortlich. Den Spezialkommissionen ist bei der Ernennung eine klare Aufgabenumschreibung und Kompetenzabgrenzung vorzulegen. In organisatorischer Hinsicht gelten die analogen Bestimmungen wie für den Riegenvorstand.



Revision

- 6.10 Zur Prüfung der Jahresrechnung und Kassaführung der Vereins- und Riegenvorstände und der übrigen Organe, wählen die Vereinsversammlung sowie die Riegenhauptversammlungen für die gleiche Amtsdauer wie für den Vorstand je eine Revision von mindestens 2 Mitgliedern. Diese haben der jeweiligen Versammlung jährlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Revisoren dürfen nicht dem jeweiligen Vorstand angehören. Der Vereins- und Riegenvorstand kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 7 Finanzen

- 7.1 Jede Riege hat eine separate Kassaführung. Für die Gesamtübersicht sowie die Eingabe bei den Steuerbehörden werden die finanziellen Mittel des STV Kriessern konsolidiert und entsprechend ausgewiesen.
- 7.2 Damit die laufenden Kosten des STV Kriessern gedeckt werden können, ist er auf den Zufluss von flüssigen Mitteln aus den Riegen angewiesen.
- 7.3 Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag an die Riege, dessen Höhe und Gestaltung durch die Riegenhauptversammlungen festgelegt wird. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsmitglieder ganze oder teilweise Beitragsbefreiung beschliessen. Die Beschlüsse unterliegen der Anfechtung durch die Hauptversammlung.
- 7.4 Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere Mitgliederbeiträge, Subventionen, Erträge des Vereinsvermögens, Gewinne aus Veranstaltungen, freiwillige Beiträge und Schenkungen.
- 7.5 Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere Verbandsbeiträge, Verwaltungskosten, Turnbetriebskosten, Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten und weitere durch die Riegenhauptversammlungen beschlossene Ausgaben.
- 7.6 Das Kapital des Vereins darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.
- 7.7 Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Riegenvorstand im Rahmen des Budgets, im Übrigen die Riegenhauptversammlungen.
- 7.8 Im Falle der Auflösung einer Riege werden die entsprechenden Riegenkonten aufgelöst und zu gleichen Teilen auf die übrigen Riegen aufgeteilt.
- 7.9 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



STV KRIESSERN

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten der Verbände sinngemäss anzuwenden. Im Zweifelsfall haben die Statuten des Kreisturnverbandes Vorrang. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.
- 8.2 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bestehende Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand an der Vereinsversammlung.
- 8.3 Zur Aufhebung des Vereins bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsversammlung. Mindestens 8 Mitglieder können den Verein weiterführen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen dem SGTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat und der wiederum dem Schweizerischen Turnverband STV angehört.
- 8.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den St. Galler Turnverband SGTV in Kraft und ersetzen jene vom 15. November 2023.

9451 Kriessern, 26. November 2025, Turnverein STV Kriessern

Der Präsident:

Kuno Hutter

Die Aktuarin:

Céline Besserer

Die vorstehenden Statuten des Turnvereins STV Kriessern erhielten folgende Genehmigungen: Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 15.12.2025 die Statuten des STV Kriessern genehmigt. Im März 2026 durch die Vereinsversammlung des Turnvereins STV Kriessern.